

Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen :

§ 1

Inhalt und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, seinen Kommissionen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

(2) Maßgeblich für den Wert eines Vertrages im Sinne der Zuständigkeitsordnung ist der Wert der Gesamtverpflichtung der Stadt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Verpflichtung während der Mindestlaufzeit, mindestens aber während eines Jahres, maßgeblich.

§ 2

Allgemeine Aufgaben des Rates der Stadt

(1) Der Rat der Stadt konzentriert seine Arbeit auf die Grundsatzorientierung der Stadt Wuppertal.

(2) Neben den nicht übertragbaren Aufgaben ist er zuständig für

- die Artikulierung des politischen Willens und Wollens,
- die Aufsicht über die Stadtverwaltung,
- die Festlegung und Fortschreibung des Geschäftszwecks und der Geschäftsfelder der Stadtverwaltung,
- die Richtungskompetenz,
- die mittel- und langfristige Orientierung und
- für Zielsicherheit und Stabilität.

(3) Der Rat ist ein Auftraggeber der Verwaltung.

(4) Der Rat bildet nach Maßgabe der §§ 57 und 58 GO NRW Ausschüsse und Kommissionen.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse nehmen neben den ihnen besonders zugewiesenen Aufgaben für ihr jeweiliges Arbeitsfeld die Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen der vom Rat festgelegten Ziele und der Beschlüsse des Rates wahr.

§ 4 Aufgaben der Kommissionen

Kommissionen werden

- befristet für besondere Projekte gebildet; sie überwachen den Fortgang der Projekte und nehmen Berichte der Verwaltung entgegen und beraten sie;
- zur Beratung und/oder Entscheidung begrenzter Arbeitsgebiete gebildet, die die Befassung von Ratsgremien verlangen; sie haben ein Initiativrecht gegenüber den Ausschüssen und dem Rat.

§ 5 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Rat der Stadt überträgt auf den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin:
- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Behandlung von Widersprüchen gegen diese Entscheidungen, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.
 - die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für Investitionen gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW, auch in Form eines Schuldscheindarlehens oder einer Anleihe,
 - die Aufnahme und Umschuldung von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW, auch in Form eines Schuldscheindarlehens oder einer Anleihe,
 - der Abschluss von Zinsderivaten zur Zinssicherung, zur Risikominimierung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Kassenkrediten und Krediten für Investitionen.
 - Durchführen des Cashpooling als Finanzgeschäft im Rahmen des Konzernprivilegs
 - Vornahme von Betrauungsakten und anderer Verwaltungsakte im Sinne des EU-Beihilferechts zur Sicherstellung der Finanzierung der städtischen Unternehmen einschließlich Regiebetrieben, eigenbetrieben und anderen durch die Stadt begünstigten Unternehmen

Die Verwaltung wird ermächtigt, näheres bezüglich § 5 Spiegelstrich 3-6 in einer internen Festlegung zu regeln, insbesondere die Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Ressorts Finanzen. Die obigen in § 5 Spiegelstrich 3-6 genannten Ermächtigungen gelten auch bei einer vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

(2) Den Ausschüssen werden übertragen

- der Abschluss von Verträgen im Wert über 500.000 EUR, soweit nicht der Vertragspartner bereits nach Haushaltsplan feststeht und die Mittel im Haushaltsplan der Höhe nach festgelegt sind oder es sich um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt und soweit die Zuständigkeit nicht durch § 5 (1) auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,
- der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Wert über 500.000 EUR
- der Erlass von Ansprüchen gegen städtische Bedienstete über 5.000 EUR,

- die Bewilligung von Zuschüssen über 10.000 EUR, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschluss des Rates oder des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,
- der Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 50.000 EUR
- die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 250.000 EUR
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Der Rat behält sich vor, übertragene Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 6

Einzelne Aufgaben des Rates

(1) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben, es sei denn, dass

- sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten oder
- der Mehrbedarf nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Haushaltsjahres beträgt oder
- sie durch Einnahmen voll gedeckt werden oder
- sie Verrechnungen innerhalb des Haushalts betreffen oder
- es sich um die Bezahlung von Verpflichtungen aus Vorjahren handelt, denen im laufenden Haushaltsjahr nicht auskömmliche wiederkehrende Mittel gegenüberstehen oder
- es im Vorjahr über- und außerplanmäßig bereitgestellte, aber nicht abgeflossene Mittel sind oder
- es sich um Maßnahmen handelt, für die bereits Durchführungsbeschlüsse des Rates vorliegen.

(2) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 EUR.

(3) Der Rat der Stadt genehmigt die Annahme von Sachschenkungen mit einem Wert von über 1.000 Euro.

§ 7

Einzelne Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss überwacht die Gesamtverwaltung. Darüber hinaus wird dem Hauptausschuss die Zuständigkeit für Initiativen zur Förderung des Ehrenamtes übertragen.

(2) Des Weiteren entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die den Ausschüssen übertragen wurden, sofern die Ausschüsse noch nicht in der Sache entschieden haben, es sei denn, den Ausschüssen ist die Entscheidung ausdrücklich gesetzlich vorbehalten.

§ 8

Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/KIJU

Dem Ausschuss Finanz- und Beteiligungssteuerung wird der Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 100.000 EUR sowie die Entscheidung über die Ausübung der Vertretungsbefugnis in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen, an denen die Stadt beteiligt ist, übertragen.

§ 9

Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen

(1) Dem Ausschuss werden alle verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung von Bauleitplänen und im Flächennutzungsplanverfahren übertragen, soweit sie nicht dem Rat gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g) GO NRW vorbehalten sind.

(2) Dem Ausschuss werden gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz die Aufgaben nach diesem Gesetz zugewiesen.

§ 10

Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Verkehr

Dem Ausschuss wird die Feststellung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, dass eine Straße entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 4 - 6 BauGB hergestellt ist, übertragen.

§ 11

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- a. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen und die Annahme von Sachschenkungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro sowie die Annahme von Geldschenkungen.
- b. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
- c. Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis 250.000 EUR
- d. der Abschluss von Verträgen im Wert bis 500.000 EUR, darüber hinaus gehend unbegrenzt in den Fällen des § 6 Abs. 2, 1. Spiegelstrich
- e. Zuschüsse und Leistungen an Organisationen, Vereine und sonstige nichtstädtische Einrichtungen bis 10.000,00 EUR, in unbegrenzter Höhe, wenn die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen das zuständige Organ die Aufteilung festgelegt hat.
- f. Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt bis 100.000 EUR.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2009, „Der Stadtbote“ Nr. 35 vom 23.12.2009
Erste Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 19.11.2011, „Der Stadtbote“ Nr. 30 vom 23.11.2010
Zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 02.10.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 33/2013 vom 09.10.2013
Dritte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 42/2013 vom 20.12.2013
Vierte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 18.03.2015, „Der Stadtbote“ Nr. 11/2015 vom 25.03.2015